

An die
Fachbereichsleiter,
Fachdienstleiterinnen und Fachdienstleiter,
Gleichstellungsbeauftragte und Personalrat

im Hause

Neuordnung des Umsatzsteuerrechts im Rahmen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Abschluss von Sponsoringverträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sponsoring öffentlicher Aufgaben durch Unternehmen oder private Dritte gewinnt zunehmend an Bedeutung. So kann Sponsoring zum Beispiel ein Finanzierungselement sein, das der Erhaltung und Verbesserung von Qualität und Quantität kommunaler Verwaltungseinrichtungen und –leistungen dient. Beim Sponsoring als Sonderform der Werbung weist der Empfänger einer Zuwendung auf die Unterstützung durch den Sponsor hin. Soweit sich der Empfänger im Rahmen eines Sponsoringvertrages lediglich dazu verpflichtet, auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor hinzuweisen, erbringt er nach Auffassung der Steuerverwaltung insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches und es besteht **keine Umsatzsteuerrelevanz**. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, des Emblems oder Logos des Sponsors, aber ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Mangels Leistungsaustausch liegt kein steuerbarer Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) vor.

Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten. **In diesem Falle wäre eine Umsatzsteuerpflicht sorgfältig zu prüfen.**

Die Projektgruppe zur Umsetzung der Neuerungen aufgrund des § 2b UStG hat ein Muster für abzuschließende Sponsoringverträge erarbeitet, um sicherzustellen, dass künftig abzuschließende Sponsoringverträge stets den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen Genüge tragen. Das Vertragsmuster wurde im Vorwege mit dem Fachdienst 30 abgestimmt und ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Sie finden dieses auch im Kreisrecht.

Ich bitte Sie, bei künftig abzuschließenden Sponsoringverträgen ausschließlich auf den Mustervertrag zurückzugreifen und mir zukünftig alle Sponsoringverträge **vor Vertragsabschluss** zur Mitzeichnung vorzulegen. Die Dienstanweisung des Landkreises Lüneburg zur Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Sponsoring und ähnliche Leistungen) wurde mit Wirkung vom

01.11.2019 entsprechend angepasst. Bitte beachten Sie auch, dass Sponsoring entsprechend der Dienstanweisung von den dort genannten Gremien genehmigt werden muss.

Bei Fragen zur Umsatzsteuerthematik steht das Finanzmanagement jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Björn Mennrich', written in a cursive style.

Björn Mennrich

Anlage